

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben zur Führung des amtlichen Verzeichnisses (AV) präqualifizierter Unternehmen nach § 48 Absatz 8 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit vom 12.04.2016 (BGBl I S. 624)

Präambel

I.

§ 48 Absatz 8 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) überträgt den IHKs die hoheitliche Aufgabe zur Führung eines amtlichen Verzeichnisses (AV) für Unternehmen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich. Das bereits seit 1. September 2009 bestehende Präqualifizierungsverfahren (PQ-VOL) über das Auftragsberatungszentrum e. V. bildet dabei die Grundlage für die Eintragung in das amtliche Verzeichnis.

Die Führung des amtlichen Verzeichnisses nach § 48 Absatz 8 VgV (nachfolgend amtliches Verzeichnis) umfasst folgende Rechte und Pflichten:

- Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen für das amtliche Verzeichnis
- Entscheidung durch Verwaltungsakt über die Eintragung in das amtliche Verzeichnis und Vornahme der Registrierung
- Aufsicht über die eingetragenen Unternehmen
- Entscheidung durch Verwaltungsakt über die Aufhebung der Eintragung (Artikel 48, 49 BayVwVfG) sowie Löschung der Registrierung im amtlichen Verzeichnis
- Sonstiges mit der Eintragung in das amtliche Verzeichnis anfallendes Verwaltungshandeln.

Der IHK für München und Oberbayern obliegt insbesondere das Recht, Dritte als sogenannte Verwaltungshelfer mit Aufgaben im Rahmen der Führung des amtlichen Verzeichnisses – insbesondere mit der Vorprüfung der Voraussetzungen zur Eintragung in das amtliche Verzeichnis (Präqualifizierung) – zu betrauen.

Im Rahmen der bundesweiten Abstimmung zur Umsetzung der Aufgabe wurde beschlossen, dass die IHKs in Bayern nicht nur für Anträge auf Präqualifizierung und die Eintragung in das amtliche Verzeichnis von Antragstellern/Antragstellerinnen aus Bayern, sondern auch aus Österreich zuständig sind.

II.

Die bayerischen Industrie- und Handelskammern haben mit BIHK-Vollversammlungsbeschluss vom 25. April 2016 beschlossen, die neue Aufgabe zu zentralisieren und auf die IHK für München und Oberbayern (IHK München) zu übertragen. Die positiven Erfahrungen mit der Verbundlösung in Bayern mit den bei der IHK angesiedelten gewerberechtlichen Erlaubnis- und Registrierungsverfahren in den Bereichen „Versicherungsvermittler und -berater“ sowie „Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater“ und „Immobilienkreditvermittler“ haben gezeigt, dass es zur einheitlichen und effizienten Anwendung neuer gesetzlichen Bestimmungen sinnvoll ist, die damit einhergehenden Aufgaben wie die Führung von Registern zu zentralisieren. Das bayerische Verbundsystem soll deshalb auch im Bereich des amtlichen Verzeichnisses (PQ-AV) Anwendung finden und dabei auch den Zuständigkeitsbereich der IHK Aschaffenburg mit einschließen.

III.

Auf der Grundlage der vorstehenden Überlegungen schließen die

- IHK Aschaffenburg
- IHK für Oberfranken Bayreuth
- IHK zu Coburg
- IHK Nürnberg für Mittelfranken
- IHK für Niederbayern in Passau
- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
- IHK Schwaben
- IHK Würzburg-Schweinfurt

(nachfolgend IHKs)

mit der IHK für München und Oberbayern

(nachfolgend IHK München)

folgende

Vereinbarung

§ 1 Übertragung der Aufgaben

- (1) ¹Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) übertragen die IHKs vorbehaltlich der Vereinbarung in § 1 Absatz 2 ihre jeweiligen Rechte und Pflichten, welche der Verordnungsgeber mit § 48 Absatz 8 Satz 2 VgV den Industrie- und Handelskammern übertragen hat, auf die IHK München. ²Die Aufgabenübertragung betrifft sämtliche in Zusammenhang mit der Führung des amtlichen Verzeichnisses gemäß § 48 Absatz 8 VgV stehenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die IHK München erledigt die ihr nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der für die Eintragung in das amtliche Verzeichnis geltenden Vorschriften.

§ 2 Verfahren

¹Die IHKs wirken beim Vollzug der übertragenen Aufgaben mit. ²Für die Aufgabenverteilung zwischen den IHKs und der IHK München gelten folgende Grundsätze:

1. ¹Die IHKs können Anträge auf Präqualifizierung und Eintragung in das amtliche Verzeichnis von Antragstellern/Antragstellerinnen mit Sitz in ihrem Kammerbezirk entgegennehmen. ²In diesem Fall leiten sie diese unverzüglich an die IHK München als zuständige Stelle weiter. ³Die IHK München kann sich bei der Vorprüfung der Eintragungsvoraussetzungen für das amtliche Verzeichnis der Unterstützung Dritter als Verwaltungshelfer bedienen.
2. ¹Antragsbezogen können die IHKs die Antragsteller/Antragstellerinnen ihres Kammerbezirks informieren und beraten. ²Zu diesem Zweck können sie an den Verwaltungshelfer verweisen, der Informationsunterlagen zur Verfügung stellt.
3. ¹Die IHK München prüft anhand der vorgelegten Unterlagen die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen, entscheidet durch Verwaltungsakt über den Antrag auf Eintragung in das amtliche Verzeichnis und führt die Registrierung durch.

4. Die IHKs unterstützen die IHK München im Einzelfall, z. B. bei der Sachverhaltsermittlung über Antragsteller/-innen ihrer Kammerbezirke.

§ 3 Einrichtungen, Betrieb und Haftung

- (1) ¹Die IHK München bedient sich bei der Führung des amtlichen Verzeichnisses über präqualifizierte Unternehmen der bundeseinheitlichen Lösung, die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) administriert wird. ²Dieser ist für den technischen Aufbau, den Betrieb sowie die erforderliche Anpassung und Weiterentwicklung der Registeranwendungen verantwortlich. ³Dies gilt auch für Erweiterungen des Registers, die im Zusammenhang mit dem amtlichen Verzeichnis vorgenommen werden. ⁴Die IHKs treten insoweit sämtliche Ansprüche an die IHK München ab. ⁵Im Gegenzug verpflichtet sich die IHK München, diese Ansprüche nach Möglichkeit durchzusetzen. ⁶Eine weitergehende Haftung der IHK München besteht nicht.
- (2) ¹Die IHK München erledigt die ihr im Rahmen der Übertragung der Registerzuständigkeit übertragenen Aufgaben mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der ihr von den Antragstellern/Antragstellerinnen und den gegebenenfalls von den IHKs zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen. ²Die Haftung wegen Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. ⁴Dies gilt nicht bei einer Verletzung vertragswesentlicher Hauptpflichten (Kardinalpflichten).
- (3) Die Haftung wird auf den typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

§ 4 Finanzierung

¹Für die Errichtung und den Unterhalt des amtlichen Verzeichnisses trägt die IHK München die Kosten, die nach der Schlüsselverteilung auf die bayerischen IHKs entfallen. ²Die IHK München erhebt zur Deckung dieser Kosten von den Antragstellern/Antragstellerinnen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung. ³Diese Gebühren verbleiben bei der IHK München ebenso wie vereinnahmte Gelder aus Maßnahmen des Verwaltungszwangs.

§ 5 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) ¹Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich von § 10 dieses Vertrages mit Vertragsunterzeichnung durch die jeweils übertragende IHK in Kraft. ²Sie gilt unbefristet und kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Jahresende gegenüber der IHK München oder von der IHK München gegenüber der jeweiligen IHK gekündigt werden. ³Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Kündigung der Vereinbarung durch eine der IHKs bzw. gegenüber einer der IHKs durch die IHK München berührt das Verhältnis zwischen den anderen IHKs und der IHK München nicht.
- (3) ¹Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses tritt die gesetzliche Zuständigkeit wieder in Kraft. ²Die IHK München übergibt der betreffenden IHK alle Unterlagen, die es ermöglichen, die Aufgaben der im Sinne der genannten Vorschriften zuständigen Stelle zu erledigen. ³Die Pflichten der IHK München nach Satz 2 gelten auch für die im Zusammenhang mit dem amtlichen Verzeichnis stehenden Aufgaben. ⁴Zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht abgeschlossene Verfahren werden von der IHK München vollständig abgewickelt.

§ 6 Datenschutz

¹Soweit die IHKs mit dieser Vereinbarung Aufgaben auf die IHK München übertragen, handelt es sich um eine Funktionsübertragung. ²Die Vertragsparteien erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten auf der Grundlage und unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 7 Mediationsklausel

Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht (oder Schiedsgericht) eine Mediation nach den Bestimmungen des IHK-MediationsZentrums der IHK München durchzuführen.

§ 8 Schriftform

¹Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. ²Änderungen des Schriftformerfordernisses bedürfen ebenfalls der Schriftform. ³Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit des Inhalts der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

§ 10 Genehmigung

¹Die Aufgabenübertragung (durch die IHKs) sowie die Aufgabenübernahme (durch die IHK München) bedürfen eines Beschlusses der Vollversammlung der jeweiligen IHK. ²Diese Vereinbarung bedarf ferner der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi). ³Die Vereinbarung sowie der entsprechende Beschluss nach Satz 1 sind von der jeweiligen IHK sowie der IHK München nach Genehmigung auszufertigen und zu veröffentlichen.

§ 11 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt einen Tag nach seiner Bekanntmachung im Veröffentlichungsorgan der IHK München „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“ in Kraft.

Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg

Aschaffenburg, den

Präsident
Friedbert Eder

Hauptgeschäftsführer
Dr. Andreas Freundt

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

Bayreuth, den

Präsident
Heribert Trunk

Hauptgeschäftsführerin
Christi Degen

Industrie- und Handelskammer zu Coburg

Coburg, den

Präsident
Friedrich Herdan

Hauptgeschäftsführer
Siegmar Schnabel

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Nürnberg, den

Präsident
Dirk von Vopelius

Hauptgeschäftsführer
Markus M. Löttsch

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Passau, den

Präsident
Thomas Leebmann

Hauptgeschäftsführer
Walter Keilbart

Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
Regensburg, den

Präsident
Gerhard Witzany

Hauptgeschäftsführer
Dr. Jürgen Helmes

Industrie- und Handelskammer Schwaben
Augsburg, den

Präsident
Dr. Andreas Kopton

Hauptgeschäftsführer
Peter Saalfrank

Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
Würzburg, den

Präsident
Otto Kirchner

Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Ralf Jahn

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
München, den

Präsident
Dr. Eberhard Sasse

Hauptgeschäftsführer
Peter Driessen